

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

58. Jahrgang

Würzburg, 19. Dezember 2013

Nr. 23



Foto: Robert Lauer

*Unseren Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches Neues Jahr*

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten

„Mit Zuversicht ins Jahr 2014“

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2013 neigt sich dem Ende zu. Ein Jahr, das unter anderem durch die vergangenen Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahlen geprägt war. Den meisten sind vermutlich noch die Hochwasserereignisse von Juni in Erinnerung, die vor allem in Südbayern und in den Ländern Sachsen und Sachsen-Anhalt große Schäden angerichtet haben. Mein Dank gilt den vielen unterfränkischen Einsatz- und Hilfskräften, die durch ihren Einsatz eine große Solidarität auch in der überregionalen Katastrophenhilfe unter Beweis gestellt haben. Die Bayerische Staatsregierung hat ihrem Dank durch den Fluthelferempfang am 12. August in Schweinfurt besonderen Ausdruck verliehen. Die hohe Wertschätzung des Ehrenamtes in Bayern und besonders auch in Unterfranken zeigt sich auch darin, dass der Volksentscheid zur Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl in Bayern mit überwältigenden 90,7% (Unterfranken sogar 91,5%) angenommen wurde.

*Unterfranken steht – dank einer breit gefächerten Wirtschaftsstruktur – zum Jahreswechsel wirtschaftlich gut da. Wir – und da schließe ich alle, die für Unterfranken in Staat und Kommune, Politik und Gesellschaft Verantwortung tragen, mit ein – haben im auslaufenden Jahr vieles auf den Weg gebracht, was mich insoweit mit **Zuversicht in die Zukunft** blicken lässt. Die Konjunktur- und Geschäftserwartungen weisen – nach einer gewissen konjunkturellen Abkühlung in der ersten Jahreshälfte – deutschlandweit nach oben. Die Stimmung und Erwartungen der bayerischen Wirtschaft und des unterfränkischen Handwerks sind sehr gut. Auch die Arbeitslosenquote mit aktuell 3,3 % (und damit sogar unter dem bayerischen Landesdurchschnitt von 3,5 %) erweist sich in Unterfranken vergleichsweise stabil, wenngleich es hier in Unterfranken und im Wettbewerb mit anderen Regierungsbezirken bei den Bemühungen um neue Arbeitsplätze nicht nachzulassen gilt. Mein Dank gilt der unterfränkischen Wirtschaft, den Kammern, den Arbeitsagenturen und den Wirtschaftsförderern der Kommunen, die hier in Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen nachhaltige Arbeit leisten.*

Neue Max-Planck Gruppe an der Uni Würzburg eingerichtet

Der Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Unterfranken hat im Jahr 2013 eine besondere Stärkung erfahren. Der Freistaat Bayern investiert bis 2018 zusätzliche 25 Millionen Euro zur Errichtung einer Max-Planck-Forschungsgruppe für Systemimmunologie an der Universität Würzburg. Bereits im Juni konnte der entsprechende Kooperationsvertrag zwischen der Max-Planck-Gesellschaft und der Universität unterzeichnet werden. In dem Engagement der Max-Planck-Forschungsgruppe sehe ich eine Bestätigung für die hohe Qualität der medizinischen Forschung an der Universität Würzburg, wie sie weltweit in hervorragenden Rankings zum Ausdruck kommt.

Neben den Dauerthemen Energie, Klimaschutz und Bewältigung der demographischen Herausforderungen spielt der weitere Ausbau der Bildungseinrichtungen eine dominierende Rolle auch in Unterfranken. Die Sicherung des Fachkräftebedarfs für unsere Betriebe muss dabei gemeinsames zentrales Anliegen sein. Dies gilt im Besonderen auch im Handwerk, wo bereits viele Stellen unbesetzt sind.

Ausbau der Kinderbetreuung:

Einen erfreulich guten Schritt vorangekommen ist Unterfranken in den vergangenen Jahren beim Ausbau der Kinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahren. Für die Kindergartenkinder über 3 Jahren überstieg das Platzangebot bereits zuvor die Nachfrage; eine Folge auch des demographischen Wandels. Für die Kinder unter 3 Jahren (U3) gab es aber auch in Unterfranken – bedingt durch gesellschaftliche Veränderungen und die zunehmende berufsbedingte Nachfrage der Eltern – einen erheblichen Nachholbedarf. Ich freue mich, dass es in Unterfranken dank gemeinsamer großer Kraftanstrengung zwischen Trägern, Kommunen und Staat gelungen ist, die Quote an Kinderbetreuungsplätzen deutlich zu erhöhen. Nach den letzten Erhebungen des Statistischen Landesamts wies Unterfranken zum 01. März 2013 im Vergleich aller bayerischen Regierungsbezirke bereits die beste Versorgungsquote auf (Unterfranken: 31,6 % für alle U3-Kinder, Bayern:

24,8%) und lag damit zudem über dem Bundesdurchschnitt. Ein Erfolg, der auch dem Förderprogramm zum Ausbau der Kinderbetreuung durch Bund und Land geschuldet ist. Konnten doch so seit Beginn dieses Programms bis dato rund 7.000 Plätze für Kinder U3 in Unterfranken neu gefördert werden.

Biosphärenreservat Rhön:


Mit der Erweiterung und langfristigen Sicherung des Biosphärenreservats Rhön – eines von 16 UNESCO-Biosphärenreservaten in Deutschland – sind wir im abgelaufenen Jahr ein gutes Stück vorangekommen. Das für die Umsetzung des UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ zuständige Deutsche MAB-Nationalkomitee unterstützt den Erweiterungsantrag für den bayerischen Teil des Biosphärenreservats von ca. 73.000 ha auf nunmehr rund 130.000 ha. Mein Dank gilt hier vor allem den Landkreisen Rhön-Grabfeld und Bad Kissingen, den beteiligten Städten, Märkten und Gemeinden, aber auch dem Bund und dem Freistaat Bayern, die hierfür die notwendigen Kernzonen-Flächen von 3% der Gesamtfläche zur Verfügung gestellt haben. Die Bereitstellung der Kernzonenflächen ist ein großartiges Gemeinschaftswerk, welches dem Biosphärenreservat und damit letztlich der gesamten Region nachhaltig zugute kommen wird. Die naturschutzrechtliche Unterschützstellung der Kernzonen war dazu Vorbedingung. Das länderübergreifende Biosphärenreservat, das sich auch auf die hessische und thüringische Rhön erstreckt, hat sich in den gut 20 Jahren seines Bestehens zu einem Vorzeigeprojekt entwickelt. Hier werden nicht nur wertvolle Natur geschützt und außergewöhnliche Landschaften bewahrt: Ökologie, Ökonomie, Soziales und Kultur werden in bester Weise vereint. Dieses Zusammenspiel ist Grundlage der hohen nationalen und internationalen Anerkennung des Biosphärenreservats Rhön. Zahlreiche ausländische Besuchergruppen belegen dies. Ich bin daher sehr optimistisch, dass die zuständigen Gremien der UNESCO voraussichtlich Mitte 2014 der Erweiterung des bayerischen Teils des Biosphärenreservats zustimmen werden.

Landesausstellung Main und Meer:

Die Bayerische Landesausstellung „Main und Meer“ in der Kunsthalle Schweinfurt war mit über 90.000 Besuchern ein großer Erfolg. Mein Dank gilt dem Haus der Bayerischen Geschichte und der Stadt Schweinfurt, aber auch allen übrigen Mitorganisatoren, die für diese großartige Landesausstellung verantwortlich zeichnen. Im kommenden Jahr können wir zudem auf 200 Jahre Unterfranken in Bayern zurückblicken (1814-2014); ein besonderes historisches Ereignis, das Bezirk, Universität und Staat gemeinsam in den Mittelpunkt stellen werden.

Auch im kommenden Jahr werden uns Wahlen beschäftigen. Am 16. März 2014 sind die Kommunalwahlen, und zwischen dem 22. und 24. Mai 2014 finden die Europawahlen statt. Ich freue mich über die deutlich gestiegene Wahlbeteiligung bei den letzten Wahlen, sind sie doch gleichzeitig Ausdruck gelebter Demokratie.

Und so darf ich Ihnen – neben der begründeten Zuversicht – für die Zukunft Glück und Zufriedenheit wünschen. Ihnen allen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ein gesegnetes und geruhames Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr 2014!



Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident
von Unterfranken

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 10.12.2013 Nr. 12-1444.08-3-1-1 über die Gründung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks“ und Genehmigung der Verbandssatzung..... 374

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 12.12.2013 Nr. 24-8153.00-2/13 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2013 381

Bek vom 12.12.2013 Nr. 24-8153.00-3/13 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2014 381

Planung und Bau

Bek vom 13.12.2013 Nr. 32-4354.1-1-1 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Errichtung einer Lärmschutzwand mit integrierten Photovoltaik-Elementen an der Bundesautobahn A 3 in Aschaffenburg (Betr.-km 212+518 bis 213+405) 382

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 10.12.2013 Nr. 55.1-8744.01-1/13 über die Sanierung der Sickerwassersammelschächte D2, D5, D8 und D14 im Deponieabschnitt III der Hausmülldeponie des Landkreises Aschaffenburg in Stockstadt a.Main 382

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Gründung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks“ und Genehmigung der Verbandssatzung

Bekanntmachung vom 10.12.2013 Nr. 12-1444.08-3-1-1

I.

Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt (Sitzung vom 11.11.2013), der Stadtrat der Stadt Schweinfurt (Sitzung vom 26.11.2013), der Gemeinderat der Gemeinde Geldersheim (Sitzung vom 14.11.2013) und der Gemeinderat der Gemeinde Niederwerrn (Sitzung vom 12.11.2013) haben die Gründung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks“ beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die am 06.12.2013 vereinbarte Verbandssatzung mit Schreiben vom 09.12.2013 Nr. 12-1444.08-3-1-1 gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 21 Abs. 1 KommZG werden die Verbandssatzung und die Genehmigung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 10.12.2013
Regierung von Unterfranken

Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks“

Präambel

Die Gemeinden Geldersheim und Niederwerrn, die kreisfreie Stadt Schweinfurt und der Landkreis Schweinfurt vereinbaren zur gemeinsamen Bewältigung der sich durch den Abzug der US-amerikanischen Streitkräfte ergebenden Herausforderungen eine gemeinsame, interkommunale Planung und Erschließung für die Nachnutzung der Liegenschaft Conn Barracks. Sie gründen zur Erfüllung dieser Aufgaben einen Zweckverband.

Nach mehr als 70 Jahren militärischer Nutzung wird das in den Gemarkungen Geldersheim, Niederwerrn und Schweinfurt gelegene Kasernenareal mit insgesamt rund 203 Hektar Fläche mitsamt seiner Bebauung nach 2014 wieder einer zivilen Verwendung zugänglich sein. Die Beteiligten eint das gemeinsame Interesse, die verkehrsgünstig an der Autobahn A 71 und der Bahnstrecke Schweinfurt-Meinungen gelegene Liegenschaft zum Nutzen der gesamten Region zu einem gemeinsamen Gewerbepark zu entwickeln. Sie verpflichten sich dabei gleichermaßen ökonomische, soziale wie ökologische Belange zu berücksichtigen.

In Anbetracht der überörtlichen, sich landkreisweit auswirkenden Folgen des Truppenabzugs (u.a. Arbeitsplatzverlust der Zivilbeschäftigten, Kaufkraftverluste, rückläufiger Wohnraumbedarf) erachtet es der Landkreis Schweinfurt als seine Aufgabe, sich aktiv am Konversionsprozess zu beteiligen. Dabei hat die Wirtschaftsförderung des Landkreises das Ziel, zukunftsfähige Arbeitsplätze zu erhalten, zu schaffen und sich in diesem Interesse an der Entwicklung des interkommunalen Gewerbeparks zu beteiligen.

Der Truppenabzug bedeutet für Stadt und Landkreis eine merkliche Zäsur. Alle Beteiligten sind bestrebt, gemeinsam verantwortlich die in diesem Wendepunkt liegenden Chancen zu erkennen, aufzugreifen und zum Wohle der Region umzusetzen. Sie sind sich einig in der Zielsetzung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region nachhaltig zu sichern und zu stärken.

In diesem Sinne schließen sich die Gemeinden Geldersheim und Niederwerrn, die Stadt Schweinfurt und der Landkreis Schweinfurt gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 619), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz und Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich (Verbandsgebiet)
- § 4 Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder
- § 5 Übergang von Aufgaben und Befugnissen; Satzungs- und Ordnungsrecht
- § 6 Aufsicht

II. Verfassung und Verwaltung

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung; Sitz- und Stimmverteilung
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 11 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 13 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte
- § 14 Festlegung des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 16 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

III. Verbandswirtschaft

- § 17 Anzuwendende Vorschriften
- § 18 Haushaltssatzung
- § 19 Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel
- § 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 21 Kassenverwaltung
- § 22 Jahresrechnung, Prüfung

IV. Änderung der Verbandssatzung, Auflösung

- § 23 Änderung der Verbandssatzung
- § 24 Auflösung, Abwicklung

V. Schlussbestimmungen

- § 25 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 26 Sonstiges
- § 27 Inkrafttreten

Anlage zu § 3 Abs. 2:

Lageplan mit den Grenzen des räumlichen Wirkungsbereichs (Verbandsgebiet)

Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Interkommunaler Gewerbetpark Conn Barracks“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, Schweinfurt.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

- 1. die Gemeinde Geldersheim
- 2. die Gemeinde Niederwerrn
- 3. der Landkreis Schweinfurt
- 4. die Stadt Schweinfurt

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich (Verbandsgebiet)

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst 255 Grundstücke in den Gemeinden Geldersheim und Niederwerrn sowie der Stadt Schweinfurt.

Gemarkung Geldersheim Flurnummern			
990/2	1210	1289	1361
990/3	1211	1290	1362
1052	1212	1291	1363
1053	1213	1292	1364
1054	1214	1293	1365
1055	1215	1294	1366
1056	1216	1295	1367
1057	1217	1296	1368
1058	1223/2	1297	1369
1059	1233	1298	1370

1060	1234	1299	1371
1061	1235	1300	1402
1073/3	1236	1301	1403
1103	1237	1302	1404
1104	1238	1326/3	1405
1105	1239	1326/4	1406
1106	1240	1326/5	1407
1107	1241	1326/6	1408
1108	1242/2	1331/1	1409
1109	1243	1332	1410/2
1110	1244	1333	1410/3
1111	1245	1334	1411
1112	1246	1335	1412
1113	1247	1336	1413
1114	1248	1337	1414
1115	1249	1338	1415
1116	1250	1339	1416
1117	1251	1340	1417/2
1118	1252	1341	1418/2
1119	1253	1342	1419
1120	1254	1343	1420
1135/1	1255	1344	1421
1137/1	1256	1345	1476
1172/2	1257	1346	1477
1197/2	1258	1347	1479/1
1198/3	1259	1348/1	1480
1198/4	1260	1348/2	1481
1201/2	1261	1352/3	1482
1202	1262/2	1353/1	1483
1203	1265/1	1354/1	1484
1204	1266/1	1355	
1205	1284/1	1356	
1206	1285	1357	
1207	1286	1358	
1208/2	1287	1359	
1209	1288	1360	
Gemarkung Niederwerrn Flurnummern			
1354	1369	1387	1406
1359	1370	1388	1407
1361	1371	1389	1408
1361/2	1372	1390	1409
1361/3	1373	1391	1410
1361/4	1374	1392	1411
1361/5	1375	1393	1412
1362	1376	1394	1412/2

1362/2	1377	1395	1413
1362/3	1378	1396	1414
1362/4	1379	1397	1415
1362/5	1381	1398	1416
1362/6	1382	1399	1417
1363	1382/2	1400	1418
1364	1382/3	1401	1419
1365	1383	1402	1420
1366	1384	1403	1436
1367	1385	1404	
1368	1386	1405	
Gemarkung Schweinfurt			
Flurnummern			
4436			
4437			
4470/2			

- (2) Die Grenzen des Verbandsgebietes sind auch in einem Übersichtplan eingetragen, der als Anlage dieser Satzung beigefügt ist.

§ 4

Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Ziel und Aufgabe des Zweckverbandes ist es, in seinem räumlichen Wirkungsbereich (Verbandsgebiet) eine interkommunale Gewerbeflächenentwicklung zu verwirklichen.
- (2) Im Rahmen seiner Zielsetzung obliegen dem Zweckverband folgende Aufgaben:
 1. Bauleitplanung nach dem BauGB mit Ausnahme der Flächennutzungspläne,
 2. Abschluss städtebaulicher Verträge,
 3. Erlass örtlicher Bauvorschriften (Art. 81 BayBO),
 4. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 Abs. 1 BauGB),
 5. Durchführung von bodenordnenden Maßnahmen,
 6. Herstellung und Unterhaltung von Ausgleichsflächen,
 7. Ersatzmaßnahmen nach dem NatSchG,
 8. Herstellung und Unterhalt von Erschließungsanlagen sowie die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (§ 127 ff. BauGB),
 9. Wahrnehmung der Aufgaben der strategischen Wirtschaftsförderung,
 10. Verhandlungen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) über die Vorgehensweise bei der Altlastenerkundung.
- (3) Der Erwerb der Grundstücksflächen ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Für Verhandlungen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) über den Erwerb der Grundstücksflächen, die Wahrnehmung der Aufgaben der operativen Wirtschaftsförderung in Form von Gewerbeflächenentwicklung, Standortvermarktung und Infrastrukturentwicklung wird von den Beteiligten eine eigenständige Rechtspersönlichkeit gegründet.

- (4) Innerhalb des Verbandsgebietes haben einzelne Verbandsmitglieder die Aufgaben der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung auf den Abwasserzweckverband Obere Wertalgemeinden bzw. den Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe und die Stadtwerke Schweinfurt übertragen. Für das Verbandsgebiet wird die Herstellung einer einheitlichen Lösung der Entwässerung und Wasserversorgung angestrebt. Vereinbarungen die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung betreffend, die das gesamte Verbandsgebiet beinhalten, sind noch zu treffen.
- (5) Flächennutzungspläne, die das Verbandsgebiet betreffen, werden von den Verbandsmitgliedern im Sinne einer einheitlichen Planung im Benehmen mit dem Zweckverband erlassen.

§ 5

Übergang von Aufgaben und Befugnissen; Satzungs- und Ordnungsrecht (Art. 22 KommZG)

- (1) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder im Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf diesen über.
- (2) Der Zweckverband erlässt und vollzieht für das übertragene Aufgabengebiet Satzungen und Verordnungen.

§ 6

Aufsicht (Art. 52 KommZG)

Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Unterfranken.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7

Verbandsorgane (Art. 29 KommZG)

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung; Sitz- und Stimmverteilung (Art. 31 KommZG)

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Verbandsräte.
- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch die Ersten Bürgermeister, den Oberbürgermeister sowie den Landrat vertreten (Verbandsrat kraft Amtes – Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG). Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle der Stellvertreter. Mit Zustimmung der Bürgermeister, des Landrats und deren gewählten Stellvertretern können auch andere Personen als Vertreter oder Stellvertreter bestellt werden. Die weiteren Verbandsräte und für den Fall ihrer Verhinderung ein Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Für jeden Verbandsrat ist ein Vertreter durch schriftliche Mitteilung an den Verbandsvorsitzenden namentlich zu nennen. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (4) Für die Verbandsräte kraft Amtes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.
- (5) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter dauert sechs Jahre. Abweichend hiervon endet sie
 1. bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Ver-

bandsmitglieds mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft,

2. bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses.
- (6) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung (Art. 32 KommZG)

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sowie der Geschäftsleiter haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen zulassen und hören.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung (Art. 33 KommZG)

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Bei Beschlüssen im Rahmen von § 4 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 sind die vom Landkreis Schweinfurt entsandten Verbandsräte nicht stimmberechtigt; unter den stimmberechtigten Verbandsmitgliedern ist in den vorgenannten Fällen eine qualifizierte Mehrheit von 7 der 9 satzungsgemäß stimmberechtigten Verbandsräte erforderlich.
- (4) Soweit das KommZG oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, üben die Ersten Bürgermeister, der Oberbürgermeister und der Landrat das Stimmrecht aller Vertreter aus. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme ent-

halten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen einer Mehrheit von zehn Zwölfteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung, wenn es sich um folgende Angelegenheiten handelt:

1. Satzungsänderungen, die den räumlichen Wirkungsbereich zum Inhalt haben,
2. Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
3. Auflösung des Zweckverbandes.

- (6) Für die Niederschrift gilt Art. 54 GO entsprechend. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung (Art. 34 KommZG)

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach KommZG, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Geschäftsleitung des Zweckverbandes selbstständig entscheiden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere ausschließlich zuständig für:
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen,
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 9. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung des Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen im KommZG zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000 € mit sich bringen.

§ 13

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(Art. 30 KommZG)

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütungen. Für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, kann eine Reisekostenpauschale festgelegt werden.
- (3) Für die bestellten Verbandsräte gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlicher Gemeindebürger entsprechend. Sie erhalten neben Auslagenersatz für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit nach § 15 eine Aufwandsentschädigung nach Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme.
- (5) Das Nähere wird in einer Entschädigungssatzung geregelt.

§ 14

Festlegung des Verbandsvorsitzenden (Art. 35 KommZG)

Der Verbandsvorsitz obliegt im Turnus von zwei Jahren, beginnend mit dem Landrat, wechselnd dem Landrat des Landkreises Schweinfurt und dem Oberbürgermeister der Stadt Schweinfurt. Die Bürgermeister/-innen der Mitgliedsgemeinden bekleiden, beginnend mit der Gemeinde Niederwerrn, wechselnd im Turnus von zwei Jahren das Amt des/der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden. Der erste Wechsel im Verbandsvorsitz erfolgt am 1.1.2016.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden (Art. 36 KommZG)

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und Angelegenheiten der laufenden Verwaltung mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 € mit sich bringen.

§ 16

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter (Art. 39 KommZG)

- (1) Der Zweckverband errichtet am Sitz eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Zweckverband überträgt gegen eine die tatsächlich anfallenden Kosten berücksichtigende Kostenerstattung die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle dem Landkreis Schweinfurt.
- (3) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie

kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 15 übertragen.

III. Verbandswirtschaft

§ 17

Anzuwendende Vorschriften (Art. 40 KommZG)

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.

§ 18

Haushaltssatzung (Art. 41 KommZG)

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 6 bekannt gemacht.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel (Art. 42 KommZG)

- (1) Unabhängig vom Anteil des Gemeindegebiets oder der Einwohnerzahl eines Verbandsmitgliedes am Verbandsgebiet wird der Anteil der vier Verbandsmitglieder an den Nutzen und Lasten des Zweckverbandes in den Absätzen 2 und 3 geregelt.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zu gleichen Teilen, soweit seine Einnahmen nicht ausreichen um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (3) Die Standortkommunen verpflichten sich 80 % des innerhalb des Verbandsgebietes anfallenden Aufkommens an Nettogewerbesteuer (Istaufkommen abzüglich Gewerbesteuerumlagen) und Grundsteuer an den Zweckverband abzuführen. Mit Gründung der Rechtspersönlichkeit nach § 4 Abs. 3 wird die Verteilung der nach Satz 1 an den Zweckverband abgeführten Realsteuern an die Zweckverbandsmitglieder durch Satzungsänderung neu geregelt.

- (4) Die Standortkommunen Gemeinde Geldersheim, Gemeinde Niederwerrn und Stadt Schweinfurt stellen zu einer von der Ertragshoheit abweichenden Verteilungsregelung bei der Berechnung der kommunalen Steuerkraftzahlen innerhalb des interkommunalen Gewerbeparks einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung gemäß einer Verwaltungsvorschrift „Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer“ als gemeinsamer Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern in der jeweils gültigen Fassung (für das Kalenderjahr 2014 z.B. die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 24. April 2013 Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 14 000/13, Fundstellen: FMBI 2013, S. 178 - AllMBI 2013, S. 208: Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2014).

Dabei ist die Aufteilung des nach Abs. 3 Satz 1 abgeführten Aufkommens an Gewerbesteuer und Grundsteuer nach gleichen Anteilen auf die drei Standortkommunen zu beantragen.

§ 20

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Eine etwaige Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann im Laufe des Jahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlage ist von den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid anzufordern (Umlagebescheid). Falls im Umlagebescheid keine andere Fälligkeit festgelegt wird, werden die Umlagen einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.

§ 21

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden in der Geschäftsstelle geführt. Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung bestimmt.

§ 22

Jahresrechnung, Prüfung (Art. 43 KommZG)

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung wird innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch einen Prüfungsausschuss örtlich geprüft.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden; er besteht aus vier Verbandsräten; jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat aus dem Kreis der weiteren Verbandsräte gemäß § 8.
- (4) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt und über die Entlastung beschlossen.
- (5) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

IV. Änderung der Verbandssatzung, Auflösung

§ 23

Änderung der Verbandssatzung (Art. 44 KommZG)

- (1) Änderungen von Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zehn Zwölfteln der satzungsgemäß stimmberechtigten Verbandsräte. Der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zehn Zwölfteln der satzungsgemäß stimmberechtigten Verbandsräte, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Jahresende zulässig. Ein Austritt ohne wichtigen Grund ist für alle Verbandsmitglieder erstmals nach Ablauf von 15 Jahren zulässig.
- (2) Ohne Rücksicht auf Abs. 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen (außerordentliche Kündigung). Die übrigen Beteiligten haben dann innerhalb von sechs Monaten darüber zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.
- (3) Im Fall des Austritts eines Verbandsmitglieds findet eine Auseinandersetzung gemäß Art. 47 Abs. 6 KommZG statt. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied. Darin ist zu regeln, wie der auf die Gemarkung des ausscheidenden Mitglieds entfallende Anteil der noch nicht durch Einnah-

men gedeckten Kosten der Erschließung des Interkommunalen Gewerbeparks Conn Barracks zu erstatten ist.

- (4) Es besteht Übereinstimmung, dass der Landkreis Schweinfurt nach Ablauf eines Zeitraums von 15 Jahren nach Gründung des Zweckverbandes aus diesem austreten kann und die verbleibenden Standortkommunen den Zweckverband weiterführen. Er hat einen solchen Austritt mit einer Frist von 12 Monaten anzukündigen.
- (5) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 24

Auflösung, Abwicklung (Art. 46 und 47 KommZG)

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit von zehn Zwölfteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Wird der Zweckverband gemäß Abs. 1 aufgelöst, so erfolgt die Abwicklung nach Art. 47 KommZG.

V. Schlussbestimmungen

§ 25

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Satz 1 hinweisen.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken.
- (3) Bei sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen größeren Umfangs kann die Veröffentlichung im Amtsblatt ersetzt werden durch eine Bekanntmachung, wo und wann der Wortlaut der Bekanntmachung zur Einsicht aufliegt. Satz 1 gilt ausdrücklich nicht für Satzungen oder Bestandteile von Satzungen.

§ 26

Sonstiges

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft. Gleichzeitig entsteht der Zweckverband.

Geldersheim, 6. Dezember 2013

Gemeinde Geldersheim
1. Bürgermeisterin
Ruth Hanna Gube

Stadt Schweinfurt
Oberbürgermeister
Sebastian Remelé

GAPI 1444

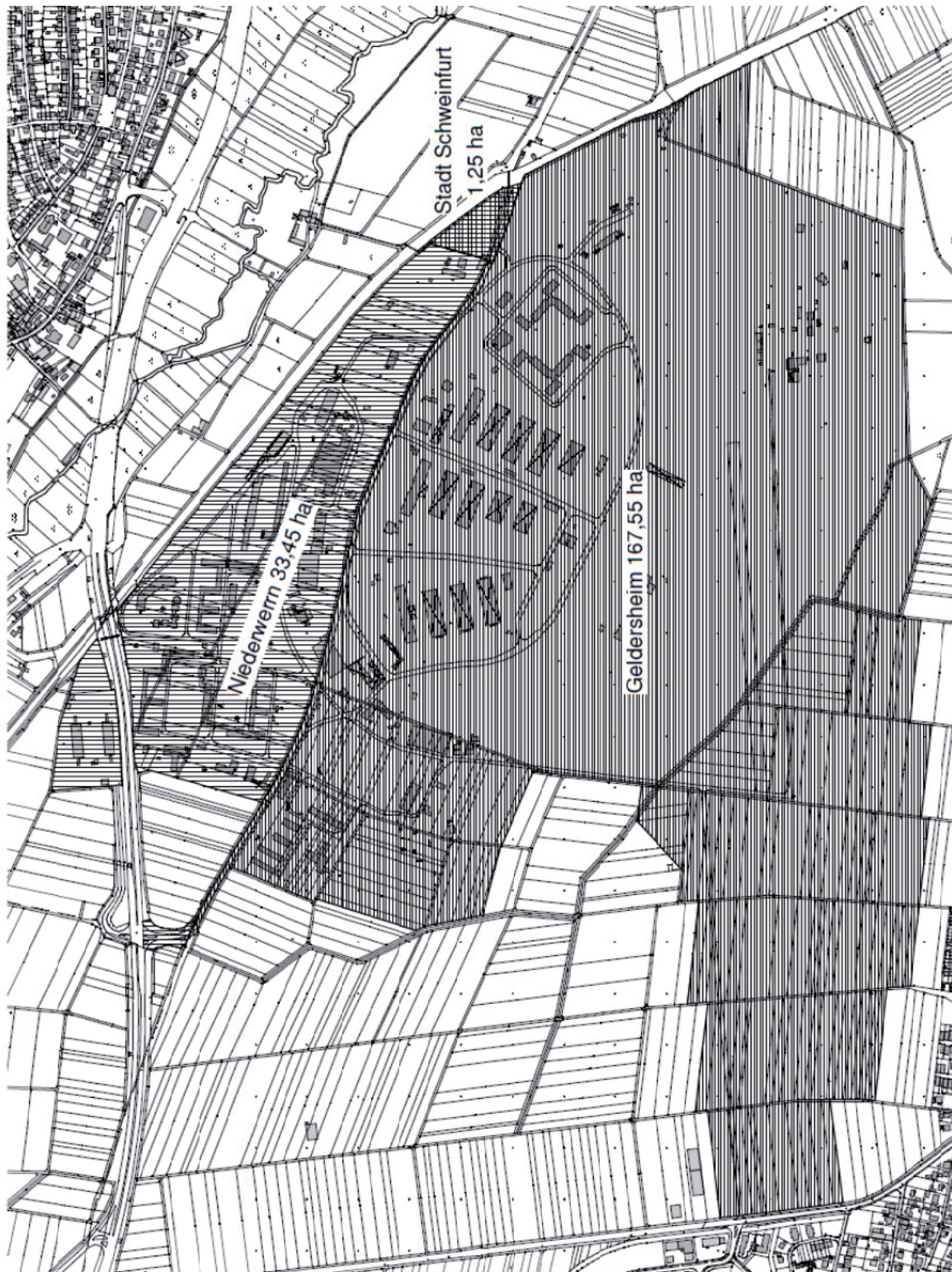
Gemeinde Niederwerrn
1. Bürgermeister
Peter Seifert

Landkreis Schweinfurt
Landrat
Florian Töpfer

RABI 2013 S. 374

Anlage zu § 3 Abs. 2 s. Seite 380.

Anlage



Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung vom 12.12.2013 Nr. 24-8153.00-2/13

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön hat in seiner Sitzung am 02.10.2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 05.12.2013 Nr. 24-8153.00-2/13 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes im Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 12.12.2013
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

II.

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund Art. 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) sowie § 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2013 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2013** wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
in den Ausgaben auf **59.700,00 Euro**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
in den Ausgaben auf **22.900,00 Euro**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Zweckverbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan können bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro aufgenommen werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2013 in Kraft.

Hassfurt, den 10.12.2013
Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Rudolf Handwerker
Verbandsvorsitzender

GAPI 8153

RABI 2013 S. 381

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung vom 12.12.2013 Nr. 24-8153.00-3/13

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön hat in seiner Sitzung am 02.10.2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 05.12.2013 Nr. 24-8153.00-3/13 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes im Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 12.12.2013
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

II.

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund Art. 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) sowie § 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2014 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
in den Ausgaben auf **61.700,00 Euro**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
in den Ausgaben auf **2.500,00 Euro**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Zweckverbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan können bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro aufgenommen werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2014 in Kraft.

Hassfurt, den 10.12.2013

Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Rudolf Handwerker

Verbandsvorsitzender

GAP1 8153

RABI 2013 S. 381

Planung und Bau

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Errichtung einer Lärmschutzwand mit integrierten Photovoltaik-Elementen an der Bundesautobahn A 3 in Aschaffenburg (Betr.-km 212+518 bis 213+405)

Bekanntmachung vom 13.12.2013 Nr. 32-4354.1-1-1

Für das o.a. Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, bei der Regierung von Unterfranken die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Gegenstand der Planung ist es, entlang der Südseite der Bundesautobahn A 3 (Richtungsfahrbahn Frankfurt) von Betr.-km 212+518 bis 213+405 eine Lücke zwischen den bestehenden Lärmschutzanlagen im Bereich der Aschaffener Stadtteile Strietwald, Damm und Fahrbachtal zu schließen. Geplant ist, auf einer Länge von 887 m eine 3 m hohe Lärmschutzwand mit integrierten Photovoltaik-Elementen zu errichten. Betroffen von den Auswirkungen der Lärmschutzwand sind die Aschaffener-

ger Stadtteile Strietwald, Damm und Fahrbachtal sowie Anwesen im Außenbereich.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Aschaffenburg gesondert mitgeteilt.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 13.12.2013

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer

Regierungspräsident

GAP1 4354

RABI 2013 S. 382

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Sanierung der Sickerwassersammelschächte D2, D5, D8 und D14 im Deponieabschnitt III der Hausmülldeponie des Landkreises Aschaffenburg in Stockstadt a.Main

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 10.12.2013 Nr. 55.1-8744.01-1/13

Der Landkreis Aschaffenburg beantragte mit Schreiben vom 01.08.2013 bei der Regierung von Unterfranken die abfallrechtliche Plangenehmigung für die beabsichtigte Sanierung der Sickerwassersammelschächte D2, D5, D8 und D14 im Deponieabschnitt III seiner Hausmülldeponie in Stockstadt a.Main.

Die Regierung von Unterfranken hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Art. 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG in einer Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vor-

haben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Landkreis vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Regierung kam bei ihrer Prüfung zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der von den im Plangenehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorgeschlagenen Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, das im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 10.12.2013

Regierung von Unterfranken

Eidel

Abteilungsleiter

GAP1 8744

RABI 2013 S. 382